Vorsorgeplan Basis des Vorsorgewerks Gautschi (VP-GA B)

Gültig ab 1. Januar 2027

Sammeleinrichtung Pensionskasse
Stadt St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Geltungsbereich 3
2. Versicherte Arbeitnehmer (vgl. Rahmenreglement Ziffer 2) 3
3. Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Rahmenreglement Ziffer 3) 4
4. Ende des Versicherungsschutzes (vgl. Rahmenreglement Ziffer 4.2) 4
5. Jahreslohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 7) 5
6. Versicherter Lohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 8) 5
7. Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 11) 6
8. Beitragsbefreiung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 13) 6
9. Höhe der Beiträge (vgl. Rahmenreglement Ziffer 14) 7
10. Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 16) 8
11. Finanzierung des Frühpensionierungskontos (vgl. Rahmenreglement Ziffern 16.10 – 16.12) 10
12. Übersicht über die Leistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 20.1) 12
13. Altersrente und Kapitalabfindung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 21.4 bzw. Ziffer 23.1) 13
14. Pensioniertenkinderrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 25) 14
15. Invalidenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 26) 14
16. Invalidenkinderrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 27) 14
17. Ehegattenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 28) 14
18. Lebenspartnerrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 29) 15
19. Waisenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 31) 15
20. Todesfallkapital (vgl. Rahmenreglement Ziffer 32) 15
21. Übergangsbestimmungen 15
22. Inkrafttreten 17

Im Folgenden wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter.

1
Gegenstand und Geltungsbereich

Der VP-GA B ergänzt in den Punkten, in denen es das Rahmenreglement vorschreibt oder zulässt. Der VP-GA B gilt für die Arbeitgeber, welche sich dem VP-GA B angeschlossen haben, deren Arbeitnehmer und für die Personen, die Anspruch auf Leistungen aus diesem Vorsorgewerk haben.

Beim VP-GA B handelt es sich um einen Vorsorgeplan, welcher die BVG-Basisvorsorge abdeckt.

2
Versicherte Arbeitnehmer (vgl. Rahmenreglement Ziffer 2)

Gemäss diesem Vorsorgeplan werden, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2 des Rahmenreglements, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen, welche vom Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG und Art. 7 BVG übersteigt und in keinem anderen Vorsorgeplan des Vorsorgewerks versichert sind.

3
Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Rahmenreglement Ziffer 3)

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Ziffer 2 des VP-GA B erfüllt sind.

4
Ende des Versicherungsschutzes (vgl. Rahmenreglement Ziffer 4.2)

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der BVG Mindestlohn beim angeschlossenen Arbeitgeber nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Ziffer 6a des Rahmenreglements.

Versicherte, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, können die Altersvorsorge weiterführen. Die Sparversicherung wird mit jährlichen Altersgutschriften weitergeführt. Die jährlichen Altersgutschriften werden von der Stiftung FAR festgesetzt und als Einmaleinlage dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Während der Dauer der freiwilligen Weiterführung der Altersvorsorge bis zum Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität. Bei Tod während der Dauer der freiwilligen Weiterführung der Altersvorsorge bis zum Referenzalter richten sich die Hinterlassenenleistungen nach denjenigen eines Altersrentners. Die Hinterlassenenleistungen werden auf Basis der Altersrente berechnet, auf die der Verstorbene bei einer vorzeitigen Pensionierung im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

5
Jahreslohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 7)

1 Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der AHV-Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn.

2 Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Gehaltsteile nicht berücksichtigt:
- bei anderen Arbeitgebern verdiente Gehaltsteile;
- Überzeitentschädigungen;
- Familien- und Kinderzulagen;
- andere unregelmässige Einkünfte wie freiwillige Gratifikationen und andere Zulagen einmaliger oder zeitweiliger Natur sowie
- Spesen.

6
Versicherter Lohn (vgl. Rahmenreglement Ziffer 8)

1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

2 Der Koordinationsabzug beträgt ⅞ der maximalen AHV- Altersrente.

3 Für einen teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

4 Der versicherte Lohn beträgt mindestens ⅛ und höchstens das Sechsfache der maximalen AHV-Altersrente.

7
Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 11)

1 Das Referenzalter wird mit dem 1. des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für Frauen mit Jahrgang 1960 bis 1963 entspricht das Referenzalter dem Referenzalter der AHV.

2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 1. des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

3 Ein Aufschub der Pensionierung ist bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn den BVG-Mindestlohn erreicht. Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.

4 Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, sofern er seine Pensionierung aufschieben will. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

8
Beitragsbefreiung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 13)

Die Wartefrist für die Beitragsbefreiung beträgt 12 Monate.

9
Höhe der Beiträge (vgl. Rahmenreglement Ziffer 14)

Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers
in % des versicherten Lohns

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag	
	Versicherter	**Arbeitgeber**	**Versicherter**	**Arbeitgeber**
18–24	0.0%	0.0%	1.3%	1.3%
25–34	4.25%	4.25%	1.3%	1.3%
35–44	5.75%	5.75%	1.3%	1.3%
45–54	8.25%	8.25%	1.3%	1.3%
55–Referenzalter	9.75%	9.75%	1.3%	1.3%
Referenzalter–70	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

10
Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 16)

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	**Maximalbetrag des Sparguthabens** in % des versicherten Lohns	**Alter**	**Maximalbetrag des Sparguthabens** in % des versicherten Lohns
25	8.5%	46	282.4%
26	17.2%	47	304.5%
27	26.0%	48	327.1%
28	35.0%	49	350.2%
29	44.2%	50	373.7%
30	53.6%	51	397.6%
31	63.2%	52	422.1%
32	73.0%	53	447.0%
33	82.9%	54	472.5%
34	93.1%	55	501.4%
35	106.4%	56	530.9%
36	120.1%	57	561.1%
37	134.0%	58	591.8%
38	148.1%	59	623.1%
39	162.6%	60	655.1%
40	177.4%	61	687.7%
41	192.4%	62	720.9%
42	207.8%	63	754.9%
43	223.4%	64	789.5%
44	239.4%	65	824.7%
45	260.7%		

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto:
Beispiel 50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn			CHF	60’000
Vorhandenes Sparkonto			CHF	180’000
Maximalbetrag des Sparguthabens	373.7% × CHF 60’000	=	CHF	224’220
Maximal möglicher Einkauf	CHF 224’220 – CHF 180’000	**=**	**CHF**	**44’220**

11
Finanzierung des Frühpensionierungskontos

(vgl. Rahmenreglement Ziffern 16.10 – 16.12)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Frühpensionierungskonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto:
Beispiel 50-jähriger Versicherter

Gewählter Einkauf				Alter 64
Versicherter Lohn			CHF	60’000
Vorhandenes Frühpensionierungskonto			CHF	0
Maximalbetrag des Frühpensionierungskonto	42.2% × CHF 60’000	=	CHF	25’320
Maximal möglicher Einkauf	CHF 25’320 – CHF 0	=	**CHF**	**25’320**

Maximales Frühpensionierungskonto in % des versicherten Lohns für Pensionierungsalter							
Alter	**Alter 58**	**Alter 59**	**Alter 60**	**Alter 61**	**Alter 62**	**Alter 63**	**Alter 64**
25	208.7%	174.3%	141.6%	110.5%	80.9%	52.7%	25.7%
26	212.8%	177.7%	144.4%	112.7%	82.5%	53.7%	26.3%
27	217.1%	181.3%	147.3%	115.0%	84.2%	54.8%	26.8%
28	221.4%	184.9%	150.3%	117.3%	85.9%	55.9%	27.3%
29	225.9%	188.6%	153.3%	119.6%	87.6%	57.0%	27.9%
30	230.4%	192.4%	156.3%	122.0%	89.3%	58.2%	28.4%
31	235.0%	196.2%	159.4%	124.5%	91.1%	59.3%	29.0%
32	239.7%	200.2%	162.6%	126.9%	92.9%	60.5%	29.6%
33	244.5%	204.2%	165.9%	129.5%	94.8%	61.7%	30.2%
34	249.4%	208.3%	169.2%	132.1%	96.7%	63.0%	30.8%
35	254.4%	212.4%	172.6%	134.7%	98.6%	64.2%	31.4%
36	259.5%	216.7%	176.0%	137.4%	100.6%	65.5%	32.0%
37	264.6%	221.0%	179.6%	140.2%	102.6%	66.8%	32.7%
38	269.9%	225.4%	183.2%	143.0%	104.7%	68.2%	33.3%
39	275.3%	229.9%	186.8%	145.8%	106.8%	69.5%	34.0%
40	280.8%	234.5%	190.6%	148.7%	108.9%	70.9%	34.7%
41	286.5%	239.2%	194.4%	151.7%	111.1%	72.3%	35.3%
42	292.2%	244.0%	198.3%	154.7%	113.3%	73.8%	36.1%
43	298.0%	248.9%	202.2%	157.8%	115.6%	75.3%	36.8%
44	304.0%	253.9%	206.3%	161.0%	117.9%	76.8%	37.5%
45	310.1%	258.9%	210.4%	164.2%	120.2%	78.3%	38.3%
46	316.3%	264.1%	214.6%	167.5%	122.6%	79.9%	39.0%
47	322.6%	269.4%	218.9%	170.8%	125.1%	81.5%	39.8%
48	329.1%	274.8%	223.3%	174.3%	127.6%	83.1%	40.6%
49	335.6%	280.3%	227.7%	177.7%	130.1%	84.7%	41.4%
50	342.3%	285.9%	232.3%	181.3%	132.7%	86.4%	42.2%
51	349.2%	291.6%	236.9%	184.9%	135.4%	88.2%	43.1%
52	356.2%	297.4%	241.7%	188.6%	138.1%	89.9%	43.9%
53	363.3%	303.4%	246.5%	192.4%	140.9%	91.7%	44.8%
54	370.6%	309.5%	251.4%	196.2%	143.7%	93.6%	45.7%
55	378.0%	315.7%	256.5%	200.2%	146.6%	95.4%	46.6%
56	385.5%	322.0%	261.6%	204.2%	149.5%	97.3%	47.6%
57	393.2%	328.4%	266.8%	208.3%	152.5%	99.3%	48.5%
58	401.1%	335.0%	272.2%	212.4%	155.5%	101.3%	49.5%
59		341.7%	277.6%	216.7%	158.6%	103.3%	50.5%
60			283.2%	221.0%	161.8%	105.4%	51.5%
61				225.4%	165.0%	107.5%	52.5%
62					168.4%	109.6%	53.6%
63						111.8%	54.6%
64							55.7%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

12
Übersicht über die Leistungen (vgl. Rahmenreglement Ziffer 20.1)

Im VP-GA B sind die folgenden Leistungen versichert:
- Altersrente und Alterskapital (Ziffer 21 bzw. Ziffer 23 des Rahmenreglements)
- Pensioniertenkinderrente (Ziffer 25 des Rahmenreglements)
- Invalidenrente (Ziffer 26 des Rahmenreglements)
- Invalidenkinderrente (Ziffer 27 des Rahmenreglements)
- Ehegattenrente (Ziffer 28 des Rahmenreglements)
- Lebenspartnerrente (Ziffer 29 des Rahmenreglements)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Ziffer 30 des Rahmenreglements)
- Waisenrente (Ziffer 31 des Rahmenreglements)
- Todesfallkapital (Ziffer 32 des Rahmenreglements)

13
Altersrente und Kapitalabfindung (vgl. Rahmenreglement Ziffer 21.4 bzw. Ziffer 23.1)

1 Für den VP-GA B gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz in %
58	5.15%
59	5.30%
60	5.45%
61	5.60%
62	5.75%
63	5.90%
64	6.05%
65	6.20%
66	6.35%
67	6.50%
68	6.65%
69	6.80%
70	6.95%

Werte werden auf Monate genau interpoliert.

2 Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung bis zu 100% seines Sparkontos statt in Renten- in Kapitalform beziehen.

Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente: Beispiel 65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben			CHF	300’000
Umwandlungssatz im Alter 65		=	in %	6.20
Jährliche Altersrente	CHF 300’000 × 6.20%	=	**CHF**	**18’600**

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug: Beispiel 65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben			CHF	300’000
Kapitalbezug			**CHF**	**50’000**
Umwandlungssatz im Alter 65		=	in %	6.20
Jährliche Altersrente	(CHF 300’000 – CHF 50’000) × 6.20%	=	**CHF**	**15’500**

14
Pensioniertenkinderrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 25)

Die Höhe der Pensioniertenkinderrente(n) entspricht 20% der Mindestaltersrente gemäss BVG.

15
Invalidenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 26)

1 Die Wartefrist für das Ausrichten der reglementarischen Invalidenrente beträgt 24 Monate.

2 Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität dem massgebenden Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Referenzalter. Das massgebende Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- dem Sparguthaben, dass der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zins für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, versicherten Lohns.

16
Invalidenkinderrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 27)

Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenkinderrente entspricht der Invalidenkinderrente gemäss BVG.

17
Ehegattenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 28)

Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt 60% der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Ehegattenrente ohne Änderung des anwartschaftlichen Anspruchs 60% der bezogenen Rente.

Bei einer Änderung der anwartschaftlichen Ehegattenrente richtet sich diese nach der gemäss Art. 21 Abs. 10 des Rahmenreglements gewählten Höhe. Eine Kapitalabfindung ist nicht möglich.

18
Lebenspartnerrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 29)

Die Lebenspartnerrente ist in der gleichen Höhe wie die Ehegattenrente versichert.

19
Waisenrente (vgl. Rahmenreglement Ziffer 31)

Die Höhe der jährlichen Waisenrente entspricht der Waisenrente gemäss BVG.

20
Todesfallkapital (vgl. Rahmenreglement Ziffer 32)

Es ist kein zusätzliches Todesfallkapital versichert.

21
Übergangsbestimmungen

1 Versicherte Personen und Invalidenrentner, die am 1. Januar 2027 im Vorsorgewerk versichert sind und dies bereits am 31. Dezember 2026 waren, können zur (teilweisen) Kompensation der Leistungseinbusse durch die Senkung der Umwandlungssätze eine Kompensationseinlage erhalten. Massgebend sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 und Abs. 4. In Frage kommen aktiv versicherte Personen und temporäre Invalidenrentner, die am Stichtag 31. Dezember 2026 zwischen 40 und 70 Jahre alt sind.

2 Die Kompensationseinlage gleicht die Differenz der folgenden projizierten Altersrenten im Referenzalter aus:
   a. Die Altersrente gemäss diesem Vorsorgeplan wird mit dem Sparguthaben per 31. Dezember 2026 einschliesslich einer allfälligen Zusatzverzinsung per 31.12.2026 projiziert.
   b. Die Altersrente gemäss dem bis 31. Dezember 2026 gültigen Vorsorgeplan wird mit dem Sparguthaben per 31. Dezember 2026 ohne eine allfällige Zusatzverzinsung projiziert.

Beide Projektionen erfolgen mit dem versicherten Jahreslohn per 31. Dezember 2026 und einem Projektionszins von 1.75%. Die Kompensationseinlage entspricht dem Betrag, der im Referenzalter zusätzlich zum projizierten Sparguthaben gemäss lit. a erforderlich ist, um die Altersrente gemäss lit. b zu finanzieren. Dieser Betrag wird mit der Kompensationsquote gemäss Abs. 3 multipliziert und mit dem technischen Zinssatz diskontiert.

3 Die Kompensationsquote beträgt pro versicherte Personen und Invalidenrentner:
a. der Jahrgänge 1956 bis 1966: 100%;
b. der Jahrgänge 1967 bis 1986: 10% je vollendetes Dienstjahr, maximal 100%

Versicherte Personen der Jahrgänge 1987 und jünger haben keinen Anspruch auf eine Kompensationseinlage. Als Dienstjahre gelten die per 31. Dezember 2026 vollendeten Jahre der Anstellung beim Arbeitgeber.

4 Die Kompensationseinlage wird per 31. Dezember 2026 berechnet und definitiv festgelegt. Sie wird in zwei Tranchen per 31. Dezember 2027 und per 31. Dezember 2028 dem Sparkonto gemäss Ziffer 17 resp. Ziffer 18 des Rahmenreglements gutgeschrieben.

5 Treten vor der Gutschrift einer Tranche die folgenden Ereignisse ein, gilt für die noch nicht gutgeschriebenen Tranchen:
a. Bei Austritt aus dem Vorsorgewerk Gautschi gemäss Ziffer 33 bis Ziffer 35 des Rahmenreglements verfällt der Anspruch.
b. Bei vorzeitiger, ordentlicher oder aufgeschobener Pensionierung gemäss Ziffer 11 und Ziffer 21 des Rahmenreglements vor dem 31. Dezember 2028 werden die noch ausstehenden Einlagen zum Zeitpunkt der Pensionierung im Umfang des Rentenbezugs dem Sparkonto gutgeschrieben.
c. Bei einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 22 des Rahmenreglements werden sie im Umfang des bezogenen Anteils der Altersleistung gemäss lit. b gutgeschrieben. Der verbleibende Anspruch wird weitergeführt.
d. Bei Invalidität werden sie entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 26.2 des Rahmenreglements dem Sparkonto gutgeschrieben. Der aktive Teil wird weitergeführt.
e. Bei Tod werden sie dem Sparkonto gutgeschrieben und fliessen in die Berechnung der Hinterlassenenleistungen gemäss Ziffer 28, Ziffer 29, Ziffer 31 und Ziffer 32 des Rahmenreglements ein.

Bereits gutgeschriebene Tranchen bilden Bestandteil des Sparguthabens und werden nicht zurückgefordert.

6 Für versicherte Personen, die sich am 31. Dezember 2026 in der Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Ziff. 4 befinden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, gilt der bisherige Umwandlungssatz des Vorsorgeplans vom 1. Januar 2026. Es werden keine Kompensationseinlagen ausbezahlt. Für versicherte Personen, deren Weiterführung am 1. Januar 2027 oder später startet, gilt der Vorsorgeplan vom 1. Januar 2027.

22
Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus I 9001 St.Gallen I www.pk.stadt.sg.ch

Sammeleinrichtung
Pensionskasse
Stadt St.Gallen